

Satzung
über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Mörsfeld
vom 29. Juni 1967

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister - durch Beschluß des Wegeausschusses - beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000.-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 29.06.1967

Plan-Nr.	Bezeichnung des Weges	Anfang	Ende
87	Rechts der Kriegsfelder Strasse	L 404	Fl.Nr. 158
89	Rechts der Kriegsfelder Strasse	L 404	Fl.Nr. 158
91	Rechts der Kriegsfelder Strasse	L 404	Fl.Nr. 158
93	Rechts der Kriegsfelder Strasse	L 404	Fl.Nr. 158
95	Auf Stenn	L 404	Fl.Nr. 147
104	Auf der Hub	L 404	Fl.Nr. 113
106	Gutenbacher Weg	L 404	Fl.Nr. 766
113	Auf der Strasse	Fl.Nr. 140	Fl.Nr. 775
125	Auf der Strasse	Fl.Nr. 126	Fl.Nr. 140
126	Hinterm Kretz 2. Gewinn	Fl.Nr. 114	Fl.Nr. 127
131	Hinterm Kretz 2. Gewinn	Fl.Nr. 137	Fl.Nr. 130
132	Hinterm Kretz 1. Gewinn	Fl.Nr. 125	Fl.Nr. 131
139	Im Kretz	Fl.Nr. 140	Fl.Nr. 138
140	Im Hasensprung	L 404	Fl.Nr. 131
141	Im Hasensprung	Fl.Nr. 140	Fl.Nr. 149
147	Im Hasensprung	Fl.Nr. 140	Fl.Nr. 159
149	Im Hasensprung	Fl.Nr. 153	Fl.Nr. 150
150	Im Hasensprung	Fl.Nr. 149	Fl.Nr. 159
153	Im Grund 2. Gewinn	Fl.Nr. 159	Fl.Nr. 140
157	Im Grund 2. Gewinn	Fl.Nr. 160	Fl.Nr. 95
159	Im Grund 1. Gewinn	Fl.Nr. 150	Fl.Nr. 157
162	Im Grund 1. Gewinn	Fl.Nr. 160	Fl.Nr. 167
169	Am Kretzweg	Fl.Nr. 167	Fl.Nr. 240
179	Am Kretzweg	Fl.Nr. 167	Fl.Nr. 240
187	Fluerchen	Fl.Nr. 167	Fl.Nr. 191
227	Fluerchen	Fl.Nr. 203	Fl.Nr. 240
228	Fluerchen	Kreisstr. 18	Fl.Nr. 227
239	Am Neuberg	Fl.Nr. 273	Fl.Nr. 227
240	Am Neuberg	Fl.Nr. 149	Fl.Nr. 273
250	Am Neuberg	Fl.Nr. 228	Fl.Nr. 246
252	Am Neuberg	Fl.Nr. 228	Fl.Nr. 239
259	Hinter den Wingerten	Fl.Nr. 228	Fl.Nr. 266
269	Links der Hohl am Kreuz	Fl.Nr. 228	Fl.Nr. 273
273	Links der Hohl	L 404	Fl.Nr. 240
281	In der oberen Kappesdell	Kreisstr. 18	Fl.Nr. 296
284	Rechts dem Tiefenthalerweg	Kreisstr. 18	Fl.Nr. 285
285	Rechts dem Tiefenthalerweg	Fl.Nr. 281	Fl.Nr. 288
296	Auf der alten Grube	Fl.Nr. 304	Fl.Nr. 303
303	Auf der alten Grube	Fl.Nr. 391	Fl.Nr. 304
304	In der Gabel	Fl.Nr. 329	Fl.Nr. 288
311	In der Langheck	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 304
316	Links dem Wendelsheider Weg	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 304
323	Links dem Wendelsheimer Weg	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 304
327	Links dem Wendelsheimer Weg 3. Gew.	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 304
329	Links dem Wendelsheimer Weg 3. Gew.	Fl.Nr. 337	Fl.Nr. 304
336	Am Stamel	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 337
337	Scheitwald	Fl.Nr. 340	Fl.Nr. 329
340	Hinter Hof	Fl.Nr. 390	Fl.Nr. 367
343	Hinter Hof	Fl.Nr. 384	Fl.Nr. 366